

- 325 -

S a t z u n g  
der Stadt Drensteinfurt

über die 19. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14  
"Windmühlenweg" gemäß § 13 Absatz 1 BBauG

vom 18.04.1979

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 29.03.1979 aufgrund der §§ 13 und 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.12.1978 (GV NW S. 598), folgende 19. vereinfachte Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg" als Satzung beschlossen:

"1. Die für die Grundstücke der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 6, Nr. 15 und 52 festgesetzte zwingende 2-Geschossigkeit bzw. die wahlweise vorgesehene 2- bis 3-geschossige Bebaubarkeit werden jeweils geändert in

"WA o I, SD 25° - 30°, 04, 05".

2. Die für das Flurstück Nr. 15 festgesetzte überbaubare Fläche wird nach Norden so weit erweitert, daß zur nördlichen Grundstücksgrenze eine anbaufreie Fläche von 3 m verbleibt.

3. Die für das Flurstück 52 festgesetzte überbaubare Fläche wird im südwestlichen Bereich um 7 m nach Westen verlegt, so daß die überbaubare Fläche von Norden nach Süden und von Osten nach Westen gleich weit auseinander ist.

4. Der Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 1.14 "Windmühlenweg", in dem die Änderungen zeichnerisch dargestellt sind, ist Bestandteil dieser Satzung."

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 j bis 44 BBauG für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschrift des § 44 c Abs. 2 BBauG über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.
  
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen des § 155 a Satz 1 und 2 BBauG sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW S. 91), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.12.1978 (GV NW S. 598) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes oder der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und deren öffentliche Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn sie im Fall des § 155a BBauG nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden ist. Im Falle des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

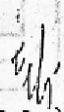
Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW treten die vorgenannten Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung zur 19. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung, Ort, Zeit und Auslegung sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 19. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg" gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich. Die Vorschriften des § 155 a Satz 4 BBauG bleiben unberührt.

Drensteinfurt, den 18.04.1979

  
(Fels)

Bürgermeister

